

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Master-Prüfungsordnung (MPO) des
Verbundstudiengangs Maschinenbau
an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort
Iserlohn, Studienorte Iserlohn und Lüdenscheid**

Vom 9. Januar 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 669), hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung des Verbundstudiengangs „Maschinenbau“ mit Abschluss „Master of Engineering“ an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn, Studienorte Iserlohn und Lüdenscheid, vom 25. Juni 2010 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 05.07.2010), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) des Verbundstudiengangs Maschinenbau an der Fachhochschule Südwestfalen, Standort Iserlohn, Studienorte Iserlohn und Lüdenscheid vom 7. Februar 2012 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – vom 15.02.2012), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studium kann begonnen werden, wenn ein Bachelor- oder Diplomstudiengang in ingenieurwissenschaftlichen oder allgemein in technisch orientierten Studiengängen mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 erfolgreich abgeschlossen wurde.“

2. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„**(2)** Die für den nicht fristgerechten Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfalle ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attests zu erbringen, welches die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit bescheinigt und spätestens am Tag der Prüfung ausgestellt wurde. Bei Erkrankung des Prüflings nach Prüfungsantritt kann in besonders begründeten Fällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gefordert werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so gilt die Prüfung in dem betroffenen Modul als nicht unternommen.“

3. § 17 wird um folgenden Absatz 7 ergänzt:

„**(7)** Für Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren gilt § 16 Abs. 1, 2, 3 und 4 entsprechend.“

4. In Anlage 1 werden bei dem Modul „Sondergebiete der Werkstofftechnik“ in der Spalte Prüfungsvorleistungen die Wörter „Testat für P“ gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

Diese Ordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen aufgrund des Beschlusses des Fachausschusses für den Master-Verbundstudiengang Maschinenbau vom 8. Januar 2013 erlassen.

Iserlohn, den 9. Januar 2013

Der Präsident
der Fachhochschule Südwestfalen

Professor Dr. C. Schuster